Bundesverwaltungsamt

Deutsche heiraten in

Thailand

Auskunftserteilung über ausländisches Recht

Bundesverwaltungsamt
Der zentrale Dienstleister des Bundes

Thailand

Stand: Februar 2020

Diese Informationsschrift soll Sie bei den Vorbereitungen Ihrer Eheschließung in Thailand unterstützen. Sollten Sie feststellen, dass für Sie wichtige Fragen nicht gestellt und somit nicht beantwortet wurden, teilen Sie uns dies bitte mit. Nur so sind wir in der Lage, wirklichkeitsnahe Informationen zur Verfügung zu stellen. Dafür bedanken wir uns schon jetzt.

HERAUSGEBER

Bundesverwaltungsamt
– Bundesstelle für Auswanderer und Auslandstätige –
50728 Köln

Telefon: 022899358-4998
Telefax: 022899-103585108
E-Mail: auswandern@bva.bund.de
Internet: www.auswandern.bund.de
www.bundesverwaltungsamt.de

Rechtlicher Hinweis

Für die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Angaben kann trotz sorgfältiger Recherche keine Haftung übernommen werden. Für den Inhalt oder die Nutzung von Internetseiten Dritter wird ebenfalls keine Haftung übernommen.

Der Nachdruck ist nur bei deutlicher Quellenangabe und ohne Vornahme von Änderungen zulässig. Die Übersendung eines Belegexemplars ist zwingend erforderlich.

Wir bitten um Verständnis, dass wir aus Gründen der Lesbarkeit auf eine geschlechtsspezifische Sprache verzichtet haben.

Foto: Alvimann (Montevideo, Uruguay), www.morguefile.com

© Bundesverwaltungsamt

Februar 2020

Wie kann geheiratet werden?

Rechtlich verbindlich kann in Thailand nur standesamtlich (Bezirksamt) geheiratet werden.

Wie lange muss man sich im Land aufgehalten haben?

Eine Mindestaufenthaltszeit im Land ist nicht vorgeschrieben.

Wer kann die Eheschließung vornehmen?

Die Eheschließung wird von einem Standesbeamten eines Bezirksamtes vorgenommen.

Welches Standesamt ist zuständig?

Zuständig ist jedes beliebige Bezirksamt (Amphoe). Bitte beachten Sie, dass jedes Standesamt eigenständig über die Modalitäten zur Eheschließung entscheiden kann. Es wird daher empfohlen, sich in jedem Fall bei dem jeweiligen Standesamt über die Voraussetzungen zu informieren.

Wie lange ist die Aufgebotsfrist?

Eine Aufgebotsfrist gibt es in Thailand nicht.

Wann kann die Trauung zu erfolgen?

Sobald die Konsularbescheinigung der Botschaft, deren Vorbereitung circa 10 Tage dauert, vorliegt, kann die Trauung erfolgen. Die Gültigkeit der Konsularbescheinigung orientiert sich an der Gültigkeit des Ehefähigkeitszeugnisses (6 Monate ab Ausstellungsdatum des Ehefähigkeitszeugnisses.

Welche Unterlagen müssen Heiratswillige der Botschaft zur Ausstellung der Konsularbescheinigung vorlegen?

- Gültige Reisepässe beider Verlobten (bitte die Reisepässe übersenden, die auch zur Einreise genutzt werden/wurden).

- Für den/die deutsche(n) Verlobte(n): Vollständig ausgefüllten „Fragebogen zur Ausstellung einer Konsularbescheinigung“ (erhältlich auf der Webseite der Botschaft)

- Ehefähigkeitszeugnis (wird benötigt zur Ausstellung der Konsularbescheinigung):

  Das Ehefähigkeitszeugnis bescheinigt die so genannte Ehefähigkeit. Sind beide Verlobte Deutsche, so genügt die Ausstellung eines gemeinsamen Ehefähigkeitszeugnisses. Der Antrag auf Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses ist bei allen deutschen Standesämtern sowie bei den Auslandsvertretungen wie Botschaft oder Konsulat erhältlich.

  Zuständig für die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses ist das Standesamt des (letzten) Wohnsitzes. Sollte nie ein Wohnsitz in Deutschland vorhanden gewesen sein, dann ist das Standesamt I in Berlin dafür zuständig (www.berlin.de/standesamt1). Auf dieser Internetseite kann auch ein Antragsformular heruntergeladen werden. Das Ehefähigkeitszeugnis wird auf einem internationalen Vordruck ausgestellt. Es ist sechs Monate gültig. Das bedeutet, dass der Eheschließungstermin innerhalb dieser sechs Monate liegen muss. Ausgestellt werden kann das Ehefähigkeitszeugnis auch erst sechs Monate vor dem vorgesehenen Eheschließungstermin.

- rechtskräftiges, beglaubigtes Scheidungsurteil, falls einer der Heiratswilligen geschieden ist (bei Vorscheidung in Thailand: Thailändisches Scheidungsurteil)

- beglaubigte Sterbeurkunde, falls einer der Heiratswilligen verwitwet ist

- Geburtsurkunde(n) eventuell vorhandener gemeinsamer Kinder

  Die Konsularbescheinigung bedarf zusätzlich der „Überbeglaubigung“ durch das thailändische Außenministerium in Bangkok, da sie sonst von den thailändischen Standesbeamten nicht anerkannt wird. Die dem thailändischen Standesamt sonst vorzulegenden Unterlagen sind gesondert beim zuständigen Standesbeamten zu erfragen.

Wie viele Trauzeugen müssen bei der Trauung zugegen sein?

Bei der Trauung müssen zwei Trauzeugen zugegen sein. In einzelnen Standesämtern wird vorausgesetzt, dass die Trauzeugen das Paar kennen, am besten mit einem der Eheschließenden verwandt sind und thailändisch sprechen können.

Ist ein Dolmetscher erforderlich?

Die Anwesenheit eines Dolmetschers ist erforderlich, wenn die Heiratswilligen die Landessprache nicht ausreichend beherrschen.

Welches Verfahren ist nach der Eheschließung einzuhalten?

Besondere Formvorschriften sind nicht bekannt.

Wird die Eheschließung in Deutschland anerkannt?

Eine in Thailand geschlossene Ehe ist auch in Deutschland gültig, wenn die Heiratswilligen die Eheschließungsvoraussetzungen nach deutschem Recht erfüllen und die Ehe formwirksam nach thailändischem Recht geschlossen wurde.

Ist eine Legalisation der Heiratsurkunde erforderlich?

Nach der Eheschließung sollte die thailändische Heiratsurkunde und der Heiratsregistereintrag bei der Botschaft zur Anbringung des Legalisationsvermerks bzw. Legalisationsersatzvermerks vorgelegt werden, um die Urkunde in Deutschland im Urkundenverkehr verwendbar zu machen.

Die Legalisation ist grob gesagt die Bestätigung der Echtheit einer ausländischen Urkunde durch den Konsularbeamten des Staates, in dem die Urkunde verwendet werden soll.

Nähere Informationen zum Legalisationsverfahren finden sich im einschlägigen Merkblatt der Botschaft.

Welches Namensrecht gilt?

Aus deutscher Sicht unterliegt die Namensführung jedes Ehegatten seinem Heimatrecht (Art. 10 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch – EGBGB).

Dies bedeutet, dass der deutsche Ehegatte hinsichtlich seiner Namensführung allein deutschem Recht untersteht. Seine Namensführung ändert sich nicht, wenn keine Erklärung bei oder nach der Eheschließung abgegeben wird.

Sollte bei Eheschließung im Ausland eine Erklärung zur Namensführung in der Ehe abgegeben worden sein, ist diese unter Umständen für den deutschen Rechtsbereich bereits wirksam, wenn die Erklärung

deutschem Recht entspricht und sich alle beteiligten Rechte (Heimatrechte beider Ehegatten, Recht am Ort der Eheschließung) insoweit entsprechen. Aufgrund der Vielzahl aller denkbaren Konstellationen kann an dieser Stelle nicht auf Einzelheiten eingegangen werden. Es empfiehlt sich eine Nachfrage bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung, beim Wohnsitzstandesamt bzw. beim Standesamt I in Berlin.

Wirkt sich die Eheschließung auf die Staatsangehörigkeit aus?

Eine Eheschließung ist nach dem deutschen Staatsangehörigkeitsrecht weder ein Erwerbs- noch ein Verlustgrund der deutschen Staatsangehörigkeit.

Nähere Informationen über die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit bietet das Bundesverwaltungsamt unter www.bundesverwaltungsamt.de Stichwort: Deutsche Staatsangehörigkeit an.

Was machen Deutsche, die keinen Wohnsitz in Deutschland haben?

Deutsche ohne Wohnsitz in Deutschland haben die Möglichkeit, Nachbeurkundungen sämtlicher Personenstandsfälle in Deutschland vornehmen zu lassen. Zuständig ist im Regelfall das Standesamt des letzten Meldewohnsitzes in Deutschland bzw., sofern keiner der Ehepartner jemals Wohnsitz in Deutschland hatte, das Standesamt I in Berlin. Deutsche mit Wohnsitz in Deutschland können die Nachbeurkundung der Eheschließung beim jeweiligen inländischen Wohnsitzstandesamt beantragen. Informationen finden Sie auf der Homepage des jeweiligen Standesamtes.

Bekommt man durch Eheschließung ein automatisches Aufenthaltsrecht?

Durch Eheschließung bekommt man als Ausländer in Thailand nicht automatisch ein Aufenthaltsrecht.

Ist eine gleichgeschlechtliche Ehe oder Partnerschaft gesetzlich verankert?

Eine gleichgeschlechtliche Ehe oder Partnerschaft ist in Thailand nicht möglich.

Welche Gebühren fallen an?

Die anfallenden Gebühren erfragen Sie bitte bei den zuständigen Standesämtern für Ihren Wohnsitz und für Ihren Eheschließungsort.

Offene Fragen?

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das für Ihren Wohnsitz zuständige Standesamt oder an die thailändische Botschaft in Berlin.

Ein persönliches Beratungsgespräch in einer Auskunfts- und Beratungsstelle ist sinnvoll, da Schriften naturgemäß nicht Antworten auf den jeweiligen Einzelfall geben können. Die Beratungsstellen finden Sie unter www.auswandern.bund.de, Stichwort: Deutsche heiraten im Ausland.